

Aktenzeichen: Im Namen des Volkes  
4 RJ 150/57

In Sachen

..... ,  
Beklagten und Revisionsklägerin,

Verkündet  
am 3. März 1960

gegen

..... ,  
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die  
mündliche Verhandlung vom 3. März 1960, an der  
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. Brockhoff  
als Vorsitzender,

Bundesrichter Fechner und

Bundesrichter Dr. Dapprich  
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. Engels und

Bundessozialrichter Günther  
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des  
Hessischen Landessozialgerichts vom 9. Mai 1957  
aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des  
Sozialgerichts in Kassel vom 21. Februar 1956  
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

## T a t b e s t a n d

Die am 5. April 1914 geborene Klägerin begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Sie hat nach den vom Landessozialgericht auf Grund der vorliegenden Quittungskarten getroffenen Feststellungen vom Jahre 1928 ab als Hausgehilfin gearbeitet; in der Zeit vom 1. Dezember 1932 bis zum 28. September 1933 wurde sie in dem Töchterheim des Hessischen Diakonissenhauses in Kassel in der Haushaltsführung ausgebildet; nach dem Tod ihres Ehemannes war sie zunächst noch als Haushälterin invalidenpflichtversichert und hat sich später als Hausfrau weiterversichert.

Die Klägerin leidet nach den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsurteils an beiderseitigen Krampfadergeschwüren mit chronischer Beinvenenentzündung, Reizleitungsstörung des Herzens bei sonst in Ruhe ausgeglichenem Kreislauf, vegetativer Dystonie und einer nicht eindeutig erkennbaren Gallenblasenstörung und kann Tätigkeiten im Stehen nicht mehr ausüben.

Die Beklagte lehnte die beantragte Gewährung einer Invalidenrente mit Bescheid vom 20. Juni 1955 ab, da die Klägerin noch leichte Arbeiten im Sitzen verrichten könne und daher nicht invalide im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei. Mit ihrer Klage vor dem Sozialgericht Kassel hatte die Klägerin keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht Darmstadt verurteilte am 9. Mai 1957 auf die Berufung die Beklagte, an die Klägerin eine Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit in gesetzlicher Höhe ab 1. Januar 1957 zu zahlen.

Für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 habe die Klägerin keinen Anspruch auf Invalidenrente. § 1254 RVO a.F. lasse eine Verweisung der Klägerin auf eine im Sitzen auszuübende Tätigkeit auf dem verfügbaren Arbeitsfeld, beispielsweise als Fabrikarbeiterin, zu.



Für die Zeit vom 1. Januar 1957 an stehe der Klägerin aber Rente wegen Berufsunfähigkeit zu. Eine Verweisung des Rentenbewerbers auf das allgemeine Arbeitsfeld und damit eine Verweisung der Klägerin auf ungelernte Arbeiten sei nach § 1246 RVO nicht mehr möglich.

Bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit der Klägerin sei ihre Tätigkeit als Haushälterin entscheidend. Da sie sich einer besonderen Ausbildung unterzogen, als Haushälterin gearbeitet und damit bewiesen habe, daß sie nicht nur die einfachen Hausarbeiten einer ungelernten Arbeitskraft ausführen könne, sondern in der Lage sei, auch höher qualifizierte Arbeiten im Haushalt zu leisten, könne sie nicht als ungelernte Hausgehilfin angesehen werden. Als Haushälterin könne sie aber nicht mehr arbeiten, da sie nur noch Tätigkeiten im Sitzen verrichten könne. Alle Arbeitnehmertätigkeiten im Haushalt, seien es die einer Haushälterin, Hausgehilfin oder Köchin, erforderten aber ein ständiges Stehen und Gehen. Es komme allenfalls eine Betätigung als Kartoffelschälerin im Haushalt oder in größeren Betrieben in Betracht. Eine solche Tätigkeit entspreche zwar insofern den Kenntnissen und Fähigkeiten der Klägerin, als ihre Befähigung zu qualifizierter Arbeit die Fähigkeit, Tätigkeiten mit niedrigeren Anforderungen zu verrichten, in sich schließe. Sie sei aber die einer ungelernten Arbeiterin und entspreche deshalb nicht dem beruflichen Kreis der Tätigkeiten, die die Klägerin früher ausgeführt habe. Eine Verweisung auf diese Arbeit sei der Klägerin deshalb aus soziologischen Gründen nicht zumutbar.

Ebensowenig komme eine Verweisung auf die von der Beklagten vorgeschlagene Tätigkeit als Fabrikarbeiterin in Betracht. Bei diesen Arbeiten handele es sich um Tätigkeiten ungelernter Arbeiterinnen, die der Klägerin mit Rücksicht auf ihre längere Ausbildung und ihre langjährige Arbeit im Haushalt nicht zugemutet werden könnten.

Gegen das ihr am 19. Juli 1957 zugestellte Urteil des Landesarbeitsgerichts Darmstadt hat nur die Beklagte beim



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Bundessozialgericht am 3. August 1957 unter Stellung eines Revisionsantrages die zugelassene Revision eingelegt und diese am 7. September 1957 begründet.

Sie rügt unzutreffende Anwendung des § 1246 RVO. Die Verweisung eines Versicherten sei auch auf eine außerhalb seines bisherigen Berufslebens liegende Tätigkeit, die seinen Fähigkeiten und Kräften entspreche, möglich, wobei allerdings nicht nur seine Ausbildung und sein bisheriger Beruf, sondern zusätzlich die besonderen Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit zu berücksichtigen seien. Ein weitergehender Berufsschutz könne nur dem Versicherten zugebilligt werden, der eine umfassende Berufsausbildung nachweisen könne und eine entsprechende Tätigkeit auch versicherungspflichtig ausgeübt habe.

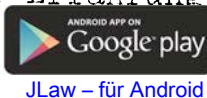
Die Klägerin habe vom 27. November 1928 bis zu ihrer ersten Verheiratung im Jahre 1939 Pflichtbeiträge als "Hausangestellte", "Dienstmagd" bzw. "Hausgehilfin" geleistet. Seit 1939 setze sie ihre Versicherung freiwillig fort. Wenn die Klägerin während der Zeit ihrer Pflichtversicherung nur die Tätigkeit einer Hausgehilfin ausgeübt habe, so könne eine zehnmonatige Ausbildung in der Haushaltsschule nicht zu einem besonderen Berufsschutz führen; sie könne sehr wohl auch auf eine Tätigkeit verwiesen werden, die nicht im Haushalt ausgeübt werde.

Der Klägerin könne kein Berufsschutz zugebilligt werden, wie ihn der Facharbeiter genieße, der in drei- bis vierjähriger Ausbildung seinen Beruf erlernt habe.

Sie könne deshalb nach § 1246 Satz 2 RVO auf alle Tätigkeiten verwiesen werden, die ihren Fähigkeiten und Kräften entsprechen, sofern sie mit diesen Tätigkeiten nicht überfordert werde und keinen wesentlichen wirtschaftlichen Abstieg erleide.

Ein sozialer Abstieg sei mit der Aufnahme einer Tätigkeit in einem Arbeitsbetrieb, in dem sie Arbeiten im Sitzen verrichten könne, nicht verbunden. Erfahrungsgemäß wanderten haus-

**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



immer größerem Umfang in Fabrikbetriebe ab. Bei der Verweisung könne auch an einfache kaufmännische Tätigkeiten oder an einfache Büroarbeiten gedacht werden. Im Umkreis des Wohnorts der Klägerin gebe es bequem erreichbare Arbeitsplätze der in Frage kommenden Art in ausreichender Menge.

Die Beklagte hat beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Ausführungen des Landessozialgerichts für zutreffend. Sie wendet sich gegen eine Unterbewertung der Tätigkeit einer Hausgehilfin oder -angestellten durch die Beklagte. Die Arbeit einer Hausgehilfin und die Tätigkeit einer Haushälterin, die die Klägerin nach dem Besuch der Haushaltungsschule bis 1939 ausgeübt habe - während dieser Zeit habe sie überwiegend ihre kranken Arbeitgeber pflegerisch betreut -, unterschieden sich in mancherlei Hinsicht. Die Hausangestellte sei lediglich eine Hilfskraft der Hausfrau. Die Haushälterin führe den Haushalt völlig selbständig. Durch die vielseitige Ausbildung in der Haushaltungsschule habe sich die Klägerin die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet. Für die Klägerin sei die Aufnahme einer ungelernten Tätigkeit als Fabrikarbeiterin mit einem sozialen Abstieg verbunden; eine Verweisung auf eine solche Arbeit könne deshalb nicht in Betracht kommen.

### Entscheidungsgründe

Die Revision ist statthaft, da das Berufungsgericht sie zugelassen hat; sie ist auch frist- und formgerecht unter Antragstellung eingelegt und begründet worden.

Die Revision ist auch begründet.

Da nur die Beklagte Revision eingelegt hat, ist das Urteil



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 -

insoweit rechtskräftig, als es um den Rentenanspruch der Klägerin vor dem 1. Januar 1957 geht; wenn auch im Tenor des angefochtenen Urteils der ausdrückliche Ausspruch fehlt, daß die Berufung insoweit zurückgewiesen werde, so ergibt sich aus den zur Auslegung des nicht eindeutigen Urteilsausspruchs heranzuziehenden Entscheidungsgründen, daß auch über diesen Anspruch erkannt worden ist, da darin das Bestehen eines Rentenanspruchs der Klägerin gemäß §§ 1253, 1254 RVO a.F. verneint und die Berufung der Klägerin für nur teilweise begründet erklärt worden ist.

Es war daher ausschließlich zu prüfen, ob ein Rentenanspruch der Klägerin wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit ab 1. Januar 1957 besteht.

Hierfür ist zunächst zu klären, welche Betätigung als eigentlicher Beruf der Klägerin anzusehen ist. Dabei sind bei Pflichtversicherten nur die versicherungspflichtigen Beschäftigungen zugrunde zu legen, so daß der Umstand, daß die Klägerin nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung als Hausfrau weiterversichert gewesen ist, außer Betracht zu bleiben hat.

Es kommt somit darauf an, ob für die Klägerin von dem Beruf einer Hausgehilfin oder, wie das Landessozialgericht meint, von einer davon zu unterscheidenden Tätigkeit als Haushälterin auszugehen ist.

Das Landessozialgericht hat seine Annahme, daß der eigentliche Beruf der Klägerin derjenige der Haushälterin sei, im wesentlichen auf den Besuch der Haushaltsschule gestützt. Der Besuch einer solchen Schule ist jedoch keineswegs eine Voraussetzung des Haushälterinnenberufs; er ist vielmehr eine der Möglichkeiten, den Beruf der Hausgehilfin zu erlernen (vgl. Streller, Wörterbuch der Berufe, 1953 S. 70 f.). Eine eigentliche Berufsausbildung zur Haushälterin gibt es überhaupt nicht und hat es auch früher nicht gegeben. Dies ergibt sich bereits daraus, daß mit der Bezeichnung "Haushälterin" kein ein für allemal feststehendes Berufsbild umrissen wird. Dieser Begriff wird vielmehr - vornehmlich



allerdings in frauenlosen Haushalten - angewandt für das Verrichten unter sich unterschiedlicher hauswirtschaftlicher Tätigkeiten; diese können sich mit der Tätigkeit einer Hausgehilfin decken, sie können andererseits zu einer eindeutig die Merkmale eines Angestelltenberufs im Sinne der Nr. XIX der Berufsgruppenbestimmung vom 8. März 1924 aufweisenden Beschäftigung sozial aufsteigen. Irgendwelche Tatsachen, die den Schluß zuließen, daß die Klägerin deutlich eine sich in bezug auf den Aufgabenbereich und die Verantwortlichkeit von einer Hausgehilfin abhebende gehobene hauswirtschaftliche Beschäftigung ausgeübt hat, ohne auf der anderen Seite die Merkmale des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) schon zu erfüllen, sind vom Landessozialgericht nicht festgestellt. Es erweist sich damit zunächst einmal die Auffassung des Landessozialgerichts als unrichtig, bereits aus seinen Feststellungen dürfe der Schluß gezogen werden, daß die Klägerin nicht auf diejenigen Arbeiten verwiesen werden könne, die einer Hausangestellten noch zugemutet werden könnten, weil darin ein unzumutbarer sozialer Abstieg liege. Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben.

Das Landessozialgericht hat dem von ihm festgestellten beruflichen Lebenslauf der Klägerin nach seinen eigenen Angaben die Quittungskarten zugrunde gelegt, die danach Gegenstand der Beweisaufnahme und Tatsachenfeststellung gewesen sind; aus diesen Karten ergibt sich jedoch gleichfalls, daß die Klägerin 10 Jahre lang als Hausgehilfin und Dienstmagd beschäftigt war (Quittungskarten Nr. 1 - 9) und daß sie sich alsdann viele Jahre lang als Hausfrau freiwillig weiterversichert hat mit einer nur kurzen Unterbrechung durch Pflichtversicherung als "Haushälterin" (auf der Quittungskarte Nr. 11), und zum anderen, daß für sie - mit Ausnahme weniger Wochen - stets nur Beiträge in derselben niedrigen Beitragsklasse II, der sie als Hausgehilfin angehörte, entrichtet worden sind. Da nicht angenommen werden kann, denn dafür besteht nach den Feststellungen kein Anhalt, daß die Klägerin bewußt in jener Zeit zu niedrig versichert worden ist, hat sie daher auch



als Haushälterin nur einen Lohn in eben derselben Höhe wie als Hausgehilfin erhalten; dies läßt nur den Schluß zu, daß auch ihre damalige Beschäftigung – mag sie auch in einem frauenlosen Haushalt tätig gewesen sein – im wesentlichen der Tätigkeit einer Hausgehilfin entsprach. Dann aber kann die Klägerin ohne Annahme eines sozialen Abstiegs auch auf die gleichen Tätigkeiten verwiesen werden, auf die sie als Hausgehilfin verwiesen werden könnte. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils vermag die Klägerin die Tätigkeit einer ungelernten Arbeiterin noch auszuführen und sich dadurch auch die vergleichbare Lohnhälfte zu erwerben. Mit dem Landessozialgericht ist weiter anzunehmen, daß eine derartige Tätigkeit einer Hausgehilfin durchaus zugemutet werden kann. Damit ergibt sich, daß die Klägerin noch nicht berufsunfähig im Sinne des § 1246 RVO ist. Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)